

Von Gottes Gnaden Wir Johann Joseph

souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des militärischen Maria Theresien Ordens, k. k. öst. General Feldmarschall, Inhaber des Husaren Regiments No. 7. 20. 20. 20., finden in der Berücksichtigung, daß zur Erreichung und Erhaltung des allgemeinen Wohls und Ruhestandes die strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieselben gegründeten Ordnung unumgänglich nothwendig ist, und daß zu diesem Zwecke unter allen Umständen die nöthige Abhängigkeit und schuldige Folgeleistung der Unterthanen gegen ihre rechtmässige Obrigkeit gesichert seyn muß, zur genauesten Richtschnur für die Zukunft folgendes vorzuschreiben:

Erstens: Jeder Unterthan ist nicht nur Unsern eigenen höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen und Verordnungen Unserer Hofkanzley, sondern auch den Verfügungen und Aufträgen Unseres Oberamtes und dessen Beamten, Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.

Zweitens: Sollte dem Unterthan der Auftrag, möge er Leistungen, Gestattungen oder Unterlassungen was immer für einer Art betreffen, unbillig scheinen, und er sich durch denselben gekränkt glauben, so steht ihm doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmässig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine angebrachte Beschwerde als gegründet erkannt werden sollte, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung für allen durch den erfüllten Auftrag erlittenen Nachtheil, von dem Amte oder dem einzelnen Beamten verschafft werden soll.

Drittens: Da also auf diese Art jeder Unterthan gegen den allenfälligen Mißbrauch der amtlichen Macht geschützt ist, so ist Jeder, der die schuldige Folgeleistung verweigert, strafbar, und wird die Bestimmung der Strafe Unserem Oberamte überlassen, welches im Einklange mit den Grundsätzen des bestehenden Strafgesetzes über schwere Polizey- Uebertretungen und Verbrechen sein Amt zu handeln wissen wird.

Viertens: Sollte aber die Widersetzlichkeit so weit ausarten, daß auf dieselbe die oben erwähnten schon bestehenden Strafgesetze in Anwendung gebracht werden können, so ist nach diesen unnachsichtlich zu verfahren, und vorzüglich soll die Strenge des Gesetzes jene Unterthanen treffen, die sich als Aufwiegler betragen.

Fünftens: Ist der Fall vorhanden, daß wegen einer solchen im S. 3 berührten Verweigerung des Gehorsams, von Seite des Oberamtes

mit Bestrafung des Unterthans eingeschritten werden muß, so ist das Oberamt verpflichtet, über den Gegenstand eine kurze Verhandlung aufzunehmen, derselben unmittelbar das Straferkenntniß anzufügen, und dem Unterthan auf Verlangen eine Abschrift dieses Erkenntnisses unentgeltlich zu ertheilen.

Sechstens: Sollte die durch dieses Erkenntniß ausgesprochene Strafe dem betreffenden Unterthan übermäßig scheinen, so stehet ihm frei, dagegen bei Unserer Hofkanzley Beschwerde zu führen, aber das Oberamt ist unter der aus dem §. 2 fließenden Verantwortung demungeachtet berechtigt, mit der Vollziehung der Strafe vorzugehen.

Siebentens: Die Bestrafung dieser auf das Unterthansband Bezug nehmenden und in das Strafgesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen und Verbrechen nicht aufgenommenen Vergehen soll aber nur auf Geldstrafen zwischen 2 fl. bis 10 fl. und auf anständigen Bürgerarrest, der sich über 8 Tage nicht erstrecken darf, beschränkt seyn, und welcher durch strenge Diät bei Wasser und Brod verschärft werden kann.

Achtens: Da aber zur guten Ordnung im Staate vorzüglich gehört, daß die öffentlichen und Gemeindgiebigkeiten so wie die allenfalls auferlegten Geldstrafen pünktlich eingehen, und eine auf weiterschichtige Formen gebundene Eintreibung den öffentlichen Zwecken nachtheilig seyn könnte; so wird für solche Fälle, wo es sich um Eintreibung von Rückständen handelt, die in die Landesfürstlichen Renten, mögen sie Steuern, Taxen, Zinsungen oder wie immer heißen, einzustießen haben, oder welche die Gemeinde als eine aus dem Gemeindsverhältnisse fließende Giebigkeit zu beziehen hat, verordnet:

Daß jeder saumselige Zahler zuerst mit Freylassung eines 8 tägigen Termins seiner Schuldigkeit erinnert, nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins aber mit Einlegung eines Executions-Mannes, für welchen die tägliche Gebühr von Seite des Oberamtes zu bestimmen wäre, zur Zahlung verhalten werden soll. Und wenn auch diese Zwangsmaßregel nach Verfluß von 3 Tagen nichts fruchten sollte, so wird vorgeschrieben,

Neuntens: daß dem Ausständler an Mobilien so viel gerichtlich abgenommen werden soll, als die Berichtigung des Rückstandes erfordert.

Zehntens: Diese abgenommene Mobilien oder Effekten sollen aber noch durch 8 Tage zurückbehalten, und wenn bis dahin der Rückstand noch nicht berichtigt seyn sollte, bei öffentlicher Feilbiethung veräußert werden. Wenn sich aber die abgenommenen Fahrschaften nicht ohne Gefahr des Verderbens aufbewahren lassen sollten, so wäre ohneweiters und fogleich ihre Veräußerung einzuleiten.

Elfte: Im Falle aber als sich ganze Gemeinden eines solchen Rentamtschuldigkeiten betreffenden Saumsals schuldig machen sollten, hätte das Oberamt zuerst die 3 tägige Einlegung einer nach Umständen zu

bestimmenden Anzahl Executions-Männer zu verfügen, und wenn dieß nichts fruchten sollte, zur Sequestration der Gemeindefinkünfte bis zur vollkommenen Berichtigung des Rückstandes zu schreiten.

Zwölftens: Diese Einlegung einer angemessenen Zahl von Executionsmännern hat auch bei Verweigerung amtlich angeordneter ganze Gemeinden betreffenden Leistungen Statt zu finden, und wenn diese gelinden Mittel nichts fruchten, oder gar ernste Widerseßlichkeiten ganzer Gemeinden nach sich ziehen sollten, müßte die Anwendung jener Maßregeln eintreten, die durch Unsere unterm 22. Febr. d. J. No. 1732, erlassene Verordnung im 4. Punkte vorgeschrieben sind.

Dreizehtens: So fest und unabänderlich Wir nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die vorgeschriebene Art handzuhaben, eben so befehlen Wir auch Unserm Oberamte und Beamten, die Unterthanen so zu behandeln, wie es einertheils die gesetzlichen Vorschriften und anderntheils die schuldige Verantwortlichkeit erheischen.

Uebrigens hat aber auch das Oberamt auf die genaueste Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Gegeben zu Wien den 29. August 1832.

Johann souverainer Fürst von Liechtenstein.

Theobald von Walberg
fürstlicher Hofrath.



Joseph Freiherr von Buschmann
Wirthschaftsath.

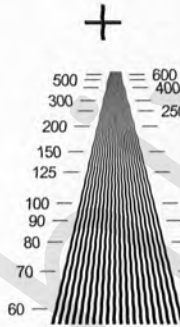
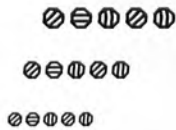
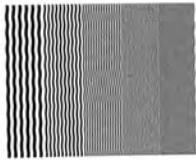
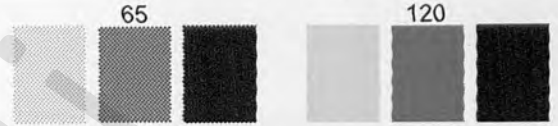
Ad Mandatum Serenissimi.

Maximilian Kraupa
Wirthschaftsath.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Courier New

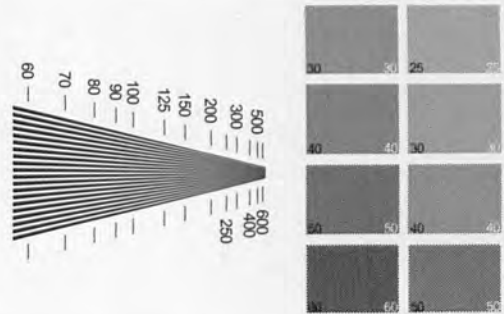
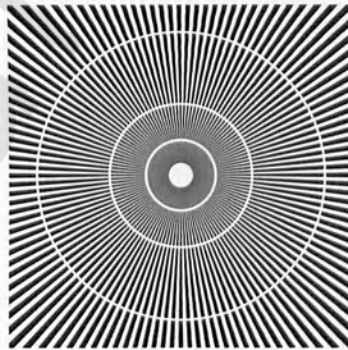
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

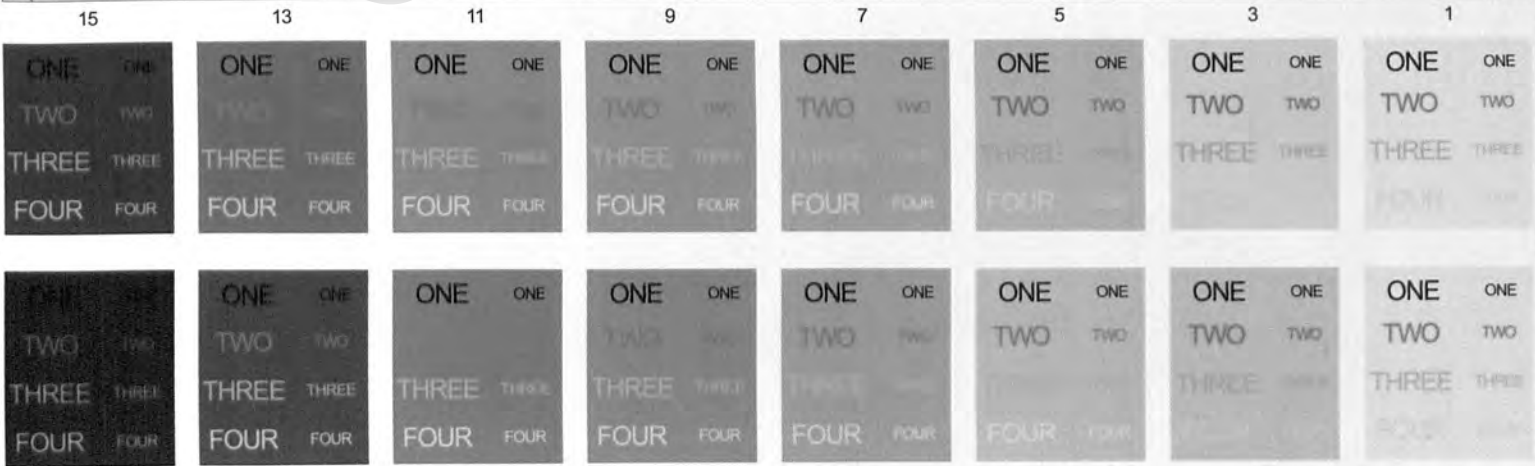
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc
1653 East Main Street
Rochester, NY 14609 USA
Voice: (585) 482-0300
Fax: (585) 288-5989
www.appliedimage.com



15 13 11 9 7 5 3 1 16 14 12 10 8 6 4 2

ENDE